

## **Satzung**

### **der Stadt Bad Münde am Deister zur Erhebung der Spielgerätesteuer -Spielgerätesteuersatzung- vom 06. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) -in der z.Zt. geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **Steuergegenstand, Steuerpflichtige, Steuerform**

##### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer in Form einer Spielgerätesteuer

- (1) für die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
- (2) für die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

##### **§ 2**

#### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung

- (1) von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
- (2) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- (3) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Bowling, Kegeln, Tischfußball, Billard, Dart),
- (4) von Geräten, die ausschließlich Musik wiedergeben,
- (5) von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen

## 32.2

### § 3

#### **Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch:
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in den die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält.
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### § 4

#### **Steuerform**

Die Steuer wird in allen Fällen des § 1 als Spielgerätsteuer erhoben.

### § 5

#### **Bemessungsgrundlage**

Bei der Spielgerätsteuer nach § 4 ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes.

- (1) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhren-, Hopper- (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Münzen) und Dispenserinhalte (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Geldscheine), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenserinhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele, gegebenenfalls Auszahlungsquoten
- (3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Geräte im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten als Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
- (6) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt das gesamte Entgelt (Einwurf Abzüglich Falschgeld), das für die Benutzung des Spielgerätes aufgewandt wird.

## 32.3

### § 6

#### Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 5 Abs. 2 bis 4 beträgt der Steuersatz
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO 18 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
  - b) an anderen Aufstellorten 18 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät
  - c) Bei Verwendung von Spielmarken, Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
- (2) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 5 Abs. 5 und 6 beträgt der Steuersatz 10 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei 20 von Hundert
- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, 31,00 €
  - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, 18,00 €
  - c) Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000,00 €
  - d) Geräten oder vergleichbare Systeme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO aufgestellt sind 153,00 €
  - e) Geräten oder vergleichbare Systeme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können, an anderen Aufstellorten 55,00 €
  - f) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 12,00 €

### § 7

#### Steuerpflicht und Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 1 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Der Erhebungs- und Festsetzungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

### § 8

#### Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

**§ 9**

**Steuererklärung, Steuerfestsetzung**

- (1) Die/der Steuerpflichtige nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Stadt durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  
  
Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenserinhalte.  
  
Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) Gibt die/der Steuerpflichtige ihre/seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.

**§ 10**

**Fälligkeit**

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

**§ 11**

**Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Die/der Steuerpflichtige hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Geräts.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Die/Der Steuerpflichtige hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

## 32.5

### § 12

#### **Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

### § 13

#### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die/Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Stadt Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

### § 14

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung, erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt, gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1, der §§ 3 und 4 sowie der §§ 6 bis 8 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts -Niedersächsisches Datenschutzgesetzes (NDSG) und § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO), erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtige/Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den Bestimmungen der DSGVO und NDSG getroffen worden.

### § 15

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verstöße gegen §§ 9, 11 oder § 13 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

32.6

**§ 16**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. \*)

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern der Stadt Bad Münden am Deister vom 12. Dezember 1985 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 25. März 2004 aufgehoben.

Bad Münden am Deister, den 06.12.2018

STADT BAD MÜNDEr AM DEISTER

Büttner  
Bürgermeister

\*) Die Spielgerätesteuersatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.  
Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen-Deister-Zeitung am 19. Dezember 2018 veröffentlicht.